

Pressemitteilung

BVerfG will an Grundrechten vorbei verhandeln

Dreizehn Jahre nach Einführung der Hartz-IV-Sanktionen hat das Bundesverfassungsgericht endlich eine Verhandlung darüber angesetzt. Da einzelne Erwerbslose immer wieder Verfassungsbeschwerden über Sanktionen vorlegten, hätte das Gericht längst die Möglichkeit gehabt, darüber zu entscheiden. Auch das Verfahren, über das in wenigen Tagen verhandelt werden soll, ist schon seit mehreren Jahren anhängig. Und jetzt sollen die wichtigsten Fragen in der Verhandlung einfach übergangen werden.

In dem anhängigen Verfahren argumentiert der Kläger, daß Sanktionen verfassungswidrig sind, weil sie das Existenzminimum kürzen, obwohl dieses jedem Menschen zusteht. Das folgt aus dem Menschenwürdegebot in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot. Außerdem führen Sanktionen zu Zwangsarbeit und schädigen die Gesundheit.

Am 10.1. hat das Gericht die Verhandlungsgliederung veröffentlicht, und die Fragen, die in der Verhandlung besprochen werden sollen¹. Wir sind schockiert darüber, dass das Bundesverfassungsgericht teilweise das politische Framing nachvollzieht, Sanktionen mit „Mitwirkungspflichten“ gleichzusetzen und statt über Sanktionen lieber über diese zu sprechen. Dabei fragt das Gericht noch nicht einmal, inwieweit auch die Mitwirkungspflichten selber Grundrechte einschränken, etwa die Freiheit der Berufswahl oder die Vertragsfreiheit. Besonders verstörend ist auch, dass das Gericht offenbar keinen ernsthaften Versuch macht, aufzudecken, welchen Zielen Sanktionen wirklich dienen, sondern von vorneherein ausschließlich nach legitimen Zielen fragt und in der nächsten Frage schon selbst setzt, dass Sanktionen dazu dienen sollen, *„Leistungsberechtigte zu motivieren, den Mitwirkungsanforderungen nachzukommen und dazu beizutragen, ihre Existenz eigenständig zu sichern“*. In Wirklichkeit werden Erwerbslose durch Sanktionen zum politischen Spielball mehrerer verschiedener Interessen, und Sanktionen erfüllen mehrere Zwecke.

Wenn das Bundesverfassungsgericht die Frage nach der tatsächlichen Funktion von Sanktionen gar nicht erst stellt, dann wird es kaum gelingen, deren Verhältnismäßigkeit entsprechend abzuwägen und unsere Grundrechte vor Übergriffen zu schützen.

Erschreckend ist, dass das Gericht offenbar ernsthaft die Frage stellt, was eigentlich gegen noch größere Willkür spricht!

Besonders empört uns, daß das Bundesverfassungsgericht an alle Verfassungsbeschwerden und Vorlagen nur die allerhöchsten Ansprüche stellt, und der konkrete Einzelfall muß dem auch haargenau entsprechen, und wenn es dann zur Verhandlung kommt, dann redet das Gericht einfach über irgendetwas anderes.

Es hatte schon unsere große Besorgnis erregt, dass das Bundesverfassungsgericht keine höhere Priorität des Verfahrens erkennen konnte und es nicht etwas zügiger bearbeitet hat, obwohl die Jobcenter jedes Jahr eine Million mal jemandem das Existenzrecht ganz oder teilweise absprechen.

Auch die Auswahl der Sachverständigen blieb hinter unseren Erwartungen zurück. So hat das Bundesverfassungsgericht keinen einzigen Sachverständigen aus der Wissenschaft oder von Menschenrechtsorganisationen benannt. Ein einziger Sachverständiger, Tacheles e.V., kommt aus der Selbstvertretung von Erwerbslosen. Die anderen Sachverständigen, vielleicht noch mit

¹<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-004.html>

Ausnahme des VdK, des SoVD, und des Sozialgerichtstages, sind auf die eine oder andere Weise in der Arbeitsmarktpolitik involviert: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Sozialunternehmen; die Bundesagentur für Arbeit ist gleich dreifach vertreten: als sie selbst, als ihre Abteilung IAB, und als Mitglied des deutschen Vereins. Auch Kommunen, Bundesländer und der Bund tragen die Bundesagentur, und dasselbe gilt für DGB und Arbeitgeberverband.

Alle Sachverständigen sind ausnahmslos auch Interessenvertreter². Der hemmungslosen Politisierung des Verfahrens hat das Gericht schon bei der Auswahl der Sachverständigen überhaupt nichts entgegengesetzt.

Insgesamt scheint es, dass das Bundesverfassungsgericht ausschließlich den Gesetzgeber als Gegenüber sieht und sich nicht darum schert, dass es Betroffene gibt, die auf den Schutz ihrer Grundrechte buchstäblich zum Überleben angewiesen sind³. Auch trägt das Gericht offenbar nicht der wachsenden gesellschaftlichen Verrohung und Menschenverachtung Rechnung, der Leistungsbezieher ausgesetzt sind, und der Tatsache, dass es nur sehr geringe Möglichkeiten gibt, daran auf gewaltfreie Weise etwas zu ändern.

Unterfinanzierte gelten als politisch resigniert, weil sie kaum an Wahlen teilnehmen. Das lässt sich aber nicht empirisch belegen, sondern ist ein modernes Märchen. Unterfinanzierte sind vielmehr in der Breite der Auffassung, dass sie durch Wahlbeteiligung nicht zu einer Interessenvertretung gelangen können. Das heißt nicht, dass sie nicht bereit sind, andere Mittel zu ergreifen. Für diejenigen, die auf gewaltfreier Interessenvertretung bestehen, bleibt außer der Justiz keine Möglichkeit, tatsächlich etwas zu erreichen⁴.

Und wenn man sich die Verteilung der Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung anschaut, dann ist klar: Wenn dieser Konflikt in eine gewaltsame Auseinandersetzung übergeht, dann werden es mit großer Wahrscheinlichkeit Rechtsextreme sein, die davon profitieren, und nicht die Kräfte, die vom Bundesverfassungsgericht den Schutz ihrer Grundrechte verlangen. Denn wenn es dem Bundesverfassungsgericht nicht gelingt, glaubwürdig Recht zu sprechen, dann ist die Frage, was es dann noch für gewaltfreie Optionen gibt?

Obwohl Ressentiments gegen Erwerbslose Teil des generalisierten Vorurteils sind ebenso wie Rassismus, Sexismus, Homophobie und Antisemitismus, wird das rechtsextreme Kräfte nicht daran hindern, das Thema Jobcenter auf ihre Fahnen zu schreiben und von der Vertretungslücke der politischen Vertretung von Erwerbslosen zu profitieren.

So gibt es von rechts etwa das Narrativ, Sanktionen seien männerfeindliche Akte von sog. „Feminazis“⁵, die die Jobcenter unter ihre Kontrolle gebracht hätten. So können Rechtsextreme doppelt politischen Profit heraus schlagen: Zum einen durch das Ressentiment, das ja noch angeheizt wird durch das Gerede der Sanktionsbefürworter, zum anderen durch die scheinbare Interessenvertretung Erwerbsloser, die sich als weitere Hetze entpuppt.

Die erschütternde Verantwortungslosigkeit, mit der das Bundesverfassungsgericht hier in völliger Verkennung seiner wichtigen Rolle der Gesellschaft gegenüber agiert, macht uns fassungslos. Das Gericht hat eine wichtige Aufgabe bei der gewaltfreien Bereinigung von Missständen und hat

²Ja, auch die Sozialgerichte vertreten inzwischen ein eigenes Interesse, die Reduzierung der Klagezahlen. Es ist in der Vergangenheit der Eindruck entstanden, dass dafür sogar eine weitere Einschränkung der Rechte von Erwerbslosen in Kauf genommen wird.

³Unterfinanzierte haben eine um etwa zehn Jahre reduzierte Lebenserwartung. Wohnungslose hingegen leben 30 Jahre kürzer als der Durchschnitt.

⁴Proteste und Petitionen sind gut und schön, aber wenn sie nicht zu entsprechenden Weichenstellungen führen, was sie seit Jahren nicht tun, dann sind sie auch kein Mittel, um etwas Bestimmtes zu erreichen.

⁵Ein frauenfeindlicher Ausdruck von Antifeministen

offenbar nicht die geringste Absicht, ihr nachzukommen. Hartz-IV-Empfänger würden sanktioniert werden!

Da wir nicht am Verfahren beteiligt sind, haben wir keine Möglichkeit, uns in dieser Angelegenheit an das Gericht zu wenden. Das ist im Grunde auch richtig so, denn die Justiz funktioniert – wenn sie funktioniert – anders als die Politik. Doch im Gegenzug müssen wir uns auch darauf verlassen können, dass das Bundesverfassungsgericht auch ohne unsere Beteiligung unsere Grundrechte schützt. Und daran haben wir gravierende Zweifel.

Christel T., Aktivistin gegen Hartz-IV-Sanktionen